



Castrop  
Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich      Betrieb 2  
Az:  
Datum:      26.01.2026

**2026/042**

**öffentlich**

## Sitzungsvorlage

| Beratungsfolge                                     | Datum      | TOP-Nr. |
|----------------------------------------------------|------------|---------|
| Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration | 04.02.2026 | 4       |

### Betreff

Wahl einer Vorsitzenden / eines Vorsitzenden und stellv. Vorsitzitzenden für den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

### Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration wählt zur Vorsitzenden bzw. zum Vorsitzenden:

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration wählt folgende Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter:

K r a v a n j a  
Bürgermeister

K l e f f  
Erste Beigeordnete

## **Sachverhalt**

### **GESCHÄFTSORDNUNG**

NEUE zu beschließende

Geschäftsordnung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration

§ 7 Vorsitz

- (1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration wählt aus seiner Mitte in Anwendung des § 50 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden.
- (2) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration wählt aus seiner Mitte eine/n oder mehrere Stellvertreterinnen/ Stellvertreter. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Reihenfolge der gewählten Vertreter ergibt sich aus der Anzahl der Stimmen.
- (3) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann die/den Vorsitzende/-n abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der in der Hauptsatzung/Satzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration bestimmten Zahl der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung muss eine Frist von mindestens 4 Tagen liegen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration.
- (4) Ist die Vorsitzende/der Vorsitzende des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration verhindert, ergibt sich die Vertretung durch die Stellvertreterin/ den Stellvertreter bei der Repräsentation und Leitung der Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration aus der Reihenfolge ihrer Wahl nach dem Absatz 2 vorgesehenen Verfahren.

BISHERIGE Geschäftsordnung des Integrationsrates der Stadt Castrop-Rauxel

§ 4 Vorsitz

- (1) Der Integrationsrat wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter/in.
- (2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende und die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden von allen stimmberechtigten Mitgliedern des Integrationsrates aus durch Urwahl gewählt. Dabei wird in zwei Wahlgängen geheim abgestimmt. Vorsitzende bzw. Vorsitzender ist, wer die höchste Stimmenzahl erhält.
- (3) Die/der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen.
- (4) Die/der Vorsitzende oder ein anderes vom Integrationsrat benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung ausländerrelevanter Angelegenheiten an allen öffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse teilzunehmen.
- (5) Auf Antrag der/des Vorsitzenden können die Ausschüsse beschließen, die/den Vorsitzenden bzw. ein beauftragtes Mitglied zur Beratung einzelner Punkte der Tagesordnung, die sich auf Angelegenheiten des Integrationsrates beziehen, hinzu zu ziehen; das gilt auch für nicht öffentliche Sitzungen.
- (6) Die/der Vorsitzende wird bei Abwesenheit in allen Rechten und Pflichten von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.



Castrop  
Rauxel

Der Bürgermeister